BEBAUUNGSPLAN NR. 65 DER STADT BRILON

FÜR DEN BEREICH:
KALVARIENBERG-ACKERSTRASSE-AM HOLLEMANN M. 1:1000

Stadt Brilon
Gemarkung Brilon
Flur 43, 45

I.

- Vereinfachte Änderung gem. §13 BauGB -

1. Änderung: In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.1990

2. Änderung: In der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.1990

3. Änderung.

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25.05.2000 über die vorgebrachten Anregungen nach §13 i.V.m. §1 Abs. 6 BauGB beraten und diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 65 gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 26.05.2000

Der Bürgermeister gez. Schrewe

Der Schriftführer gez. Göke

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluß sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieser 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 65 mit Begründung sind am 06.06.2000 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 65 gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Brilon, den 07.06.2000

Der Bürgermeister

gez. Schrewe

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Brilon, den

Kreisobervermessungsrat

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den

Kreisobervermessungsrat

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) am durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden.

Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am bekanntgemacht worden.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom am durchgeführt.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung
am den 1. Entwurf
den 2. Entwurf
dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat
a) gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom bis (1. Entwurf)
b) gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom bis (2. Entwurf)
öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am (1. Entwurf) (2. Entwurf) bekanntgemacht worden.

Brilon, den Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen.

über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den

Der Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsident Arnsberg am gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BauGB am rechtskräftig geworden.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Brilon, den

Der Stadtdirektor

Die [illegible] wurde durch das Vermessungs- und [illegible] des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der [illegible]verordnung vom 19.01.1965. Die Höhen [illegible] der Deutschen Grundkarte 1: [illegible] entnommen.

Brilon, den 6.6.98[illegible]

Kreisobervermessungsrat

Planverfasser

ARCHITEKT BDA
DIETER ROSENBAUM
U. PARTNER

geändert am 24.7.1985

PRÄAMBEL

Aufgrund des(r)

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - neueste Fassung -

§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - neueste Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - neueste Fassung -

§ 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Norhein-Westfalen (BauONW) -neueste Fassung- hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am ____________ den Bebauungsplan Nr. 65 "Kalvarienberg - Ackerstraße - Am Hollemann" in Brilon gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i.V. mit § 1 ABs. 6 Nr. 1 BauNVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schnak- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltung und sportliche Zwecke.

Die übrigen Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind nicht zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie §§ 16 - 20 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

(0,5) Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze -

BAUWEISE - BAUGRENZEN - ÜBERBAUBARE U. NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Straßenfläche

Wirtschaftsweg - gesperrt für allgemeinen Verkehr

Fußgängerbereich

Verkehrssichtflächen:
Nebenanlagen und Anpflanzungen sind bis zu einer Höhe von 0,60 m über der Oberkante angrenzender Verkehrsflächen zulässig.
Stellplätze nach § 12 BauNVO sind innerhalb der Verkehrssichtflächen nicht zulässig.

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektrizität

Wasser

Post

MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

zu belastende Flächen

-◇-◇-◇-◇- unterirdische Leitungsführung

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

FLÄCHEN FÜR DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BauGB)

D Baudenkmal

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GESTALTUNG DER DACHFLÄCHEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 4 BauONW)

Dachneigung:	35° - 55°
Dachform:	geneigtes DAch
Drempel:	Drempel von 0,50 m Höhe, gemessen von der Oberkante Decke/Außenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren, sind nur bei eingeschossiger Bauweise zulässig.
Dachgauben:	Dachgauben bis 1/3 der Dachlänge sind zulässig.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 12 BauNVO)

Garagen sind sowohl innerhalb wie außerhalb der überbaubaren Grunstücksflächen zulässig. Aus verkehrlichen Gründen muß ein Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,00 m eingehalten werden. Bei Parallelaufstellung der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Grünstreifen von mindestens 1,50 m zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche anzulegen.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

NR (66) Nummer des angrenzenden Beb.-Planes

vorhandene Flurstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

vorhandene Gebäude

472,6 Höhenbolzen

512 Höhenlinie

⊗ Kanaldeckel

Böschnung

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigungen des Regierungspräsidenten rechtsverbindlich.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Plangebietsgröße 14,1 ha (planimetriert)

STADT BRILON Bebauungsplan NR. 65